

VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT - Einzelversicherungssumme - VH004

Die Versicherungssumme steht pro Versicherungsfall für jeden Befugnisinhaber einzeln zur Verfügung.

Sie gilt - auch im Falle einer Solidarhaftung - nur für jenen Teil des Schadens, den der einzelne Befugnisinhaber durch sein Versehen verursacht hat bzw. für den er gemäß § 896 ABGB einzutreten hat.